

Berlin, 29.07.2025

Vergabebeschleunigung – Regelung zum Losgrundsatz im Referentenentwurf geht am Ziel vorbei

mit dem Referentenentwurf für das Vergabebeschleunigungsgesetz sollen Vergabeverfahren erleichtert und damit das Bauen in Deutschland beschleunigt werden. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich. Leider geht der Entwurf aus unserer Sicht an einer zentralen Stellschraube an diesem Ziel vorbei, wenn Gesamtvergaben durch die vorgeschlagene Regelung zum Losgrundsatz weiterhin erschwert bzw. faktisch verhindert werden. Damit provoziert die Regelung massiven Mehraufwand und Bürokratie. Wir möchten Sie ausdrücklich bitten, die von uns vorgeschlagene Änderung des Losaufteilungsgrundsatzes in den Gesetzentwurf wieder aufzunehmen.

Aus unserer Sicht ist dies dringend notwendig, damit die Bundesregierung ihr Versprechen einhalten kann, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, die Verkehrsinfrastruktur rasch zu modernisieren und die Energieinfrastruktur auszubauen und damit insgesamt dem steigenden Investitionsstau in den zentralen öffentlichen Infrastrukturbereichen entgegenzuwirken.

Klar ist, dass alle Unternehmen der Bauwirtschaft, kleine, mittlere und große Betriebe, anpacken müssen und anpacken wollen, um die enormen Baubedarfe umzusetzen – von Wohnungen über Verkehrswege und Energieinfrastruktur bis hin zu Schulen und ÖPNV. Klar ist auch, dass öffentliche Auftraggeber flexibel und rechtssicher auf eine Vielfalt an Vergabemodellen und Projektgrößen zurückgreifen müssen. Es werden also nicht nur schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren benötigt, sondern auch eine Vereinfachung in der Vergabe. Eine Möglichkeit, den nachweislich hohen Vergabe-, Koordinierungs-, Prüfungs- und Kontrollaufwand zu reduzieren, Vorhaben zu beschleunigen und Risiken zu minimieren, ist in geeigneten Fällen die Gesamtvergabe von öffentlichen Aufträgen. Diese ist Grundlage für eine Vielfalt an kooperativen Vergabemodellen sowie für das serielle und modulare Bauen – ob im Wohnungs- oder Brückenbau. Dies haben wir mit unserem Schreiben an Sie vom 9. Juli 2025 deutlich gemacht.

Wir brauchen mehr Möglichkeiten, nicht weniger

Für uns ist deshalb nicht verständlich, wie die behutsame Änderung des Losaufteilungsgrundsatzes, wie sie zunächst durch die Fachabteilungen des Bundeswirtschaftsministeriums auf Basis eines breiten Konsultationsprozesses vorgeschlagen und gestützt wurde, plötzlich nicht mehr gelten soll.

Die Begründung, wonach der Mittelstand nur durch eine Teil- und Fachlosvergabe adäquat geschützt werde, spiegelt weder die Entwicklung der Baubranche der letzten Jahrzehnte wider noch wird sie den Bedürfnissen öffentlicher Auftraggeber – insbesondere in Städten, Landkreisen und Gemeinden – gerecht, deren Vergabestellen mit immer höheren Anforderungen konfrontiert werden. Denn: Eine behutsame Flexibilisierung des Vergaberechts heißt im Umkehrschluss nicht, dass Unternehmen – egal welcher Größenklasse – per se benachteiligt oder Auftraggeber ausschließlich Generalunternehmeraufträge vergeben würden. Schließlich ist die Losaufteilung weiter möglich und wird aufgrund der Kleinteiligkeit, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Erhaltung, Sanierung und Bauen im Bestand, im überwiegenden Maße das Mittel der Wahl sein. Gleichzeitig würden zudem neue Bauverfahren, serielle und modulare Produktionsmethoden, ingenieurtechnische Ideen sowie Innovationen erst durch eine Flexibilisierung des Losaufteilungsgrundsatzes im vollen Umfang nutzbar. Gleichfalls gebietet die zeitliche Dringlichkeit häufig eine Abkehr von der Einzellosvergabe. Das ist kein Nachteil, sondern ein Vorteil – für alle Unternehmen der Bauwirtschaft, für öffentliche Auftraggeber und am Ende für die Bürgerinnen und Bürger, ohne das an andere Stelle etwas wegfällt.

Das Argument „Groß gegen Klein“ ist aus unserer Sicht hier weder zutreffend noch sachgerecht. Die deutsche Bauwirtschaft ist der Mittelstand, egal ob es sich um industriell oder handwerklich geprägte Unternehmen handelt. Die große Mehrheit der Unternehmen sind familiengeführt und gehören zum leistungsfähigen Mittelstand, dessen Potenzial durch den Referentenentwurf leider weder genutzt noch gefördert wird. Die immer wieder aufgeführten internationalen Großkonzerne, wie sie in anderen Wirtschaftsbereichen vorkommen, gibt es hier am Bau so nicht.

Entwurf muss Koalitionsvertrag umsetzen

Der Koalitionsvertrag sieht zu Recht eine Beschleunigung auch des Vergaberechts vor. Dies ist notwendig, da die Abweichung von der Fach- und Teillosvergabe in § 97 Absatz 4 GWB bereits heute an enorm hohe Hürden geknüpft ist und einen erheblichen Dokumentationsaufwand erfordert. Der neue Gesetzesentwurf reduziert diese Hürden nicht. Im Gegenteil: Er verkompliziert die Vergabe, indem ein neuer Ausnahmetatbestand bezogen auf das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ eingefügt wird, der wiederum durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Dringlichkeit, neue, unsachgemäße Wertgrenzen und zusätzliche Anforderungen an private Auftragnehmer, die das unternehmerische Handeln einschränken, unnötig neue Bürokratie und Aufwand erzeugt. Dabei sind weder nur Vorhaben, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, dringlich, noch kann bei Bauprojekten, die immer durch verschiedene Finanzierungstöpfe ko-finanziert werden, fein säuberlich getrennt werden, welches Vergaberecht mit unterschiedlichen Anforderungen für welche Teilleistung anzuwenden wäre.

Dadurch fördert der aktuelle Referentenentwurf nicht die Zielsetzung aus dem Koalitionsvertrag, in dem eine „grundsätzliche Überarbeitung“ sowie „Vereinfachung“ des Vergaberechts versprochen wurde. Beschleunigungspotenziale, wie sie beispielweise durch kooperative Projektentwicklungsmodelle, Lean-Management-Ansätze, die Verbindung von Planung und Bau oder serielle, modulare und systemische Fertigungsmethoden entstehen und eine Gesamtvergabe erfordern, bleiben ungenutzt. Wir bitten Sie daher höflichst und mit Nachdruck, sich dafür einzusetzen, dass der Referentenentwurf in der jetzigen Form nicht im Bundeskabinett beschlossen wird und § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB in folgender Fassung beschlossen wird:

„*Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen*“.

Zu betonen ist, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die jeweiligen Schwellenwerte des EU-Vergaberechts begrenzt ist. Hilfsweise könnte dies klargestellt werden.